

Die andere Frage, wie ein Privatmann sein Kapital zurückzuzahlen habe, wurde gleich im Münzedikt vom 31. Juli 1623 geregelt. Auf den Verkehr wirkte es jedoch störend ein, daß dies Edikt die alte von Kurfürst August im Jahre 1572 erlassene Konstitution aufhob und jetzt verlangte, daß alle Kapitalien, welche nur auf Gulden oder Zählthaler verschrieben waren, in guten groben Sorten zurückzuzahlen seien. Erst durch das Mandat vom 25. Juli 1656 wurde der alte Rechtszustand wieder hergestellt.

Im Jahre 1623 erkannte man noch nicht, daß die Münzkrisis der Kipperzeit in erster Linie auf die verkehrte Scheidemünzpolitik des Reiches zurückzuführen war und man hoffte, mit Einführung der Reichsmünzordnung von 1559 alle Schäden beseitigt zu haben. Der 30jährige Krieg lenkte dann die Blicke von allen Münzfragen ab; erst nach seiner Beendigung suchten in dem sogenannten Zinnaischen Fuß von 1667 und in dem sogenannten Leipziger Fuß von 1690, der 1735 zum Reichsmünzfuß erhoben wurde, Sachsen und Brandenburg eine Regelung der Münzverhältnisse in einem ihnen günstigen Sinne. Der Mangel an Kleingeld wurde auch in der nächsten Zeit nicht völlig behoben, er lastete mit einem Drucke, den wir heute nicht genug zu würdigen pflegen, auf den Armen und Ärmsten des Volkes. Erst die allmähliche Entwicklung des Kreditgeldes, wie sie in der Kipperzeit ihren Anfang genommen hatte, sollte hier endgiltig Hilfe bringen<sup>54</sup>).

---

<sup>54</sup>) Der engbegrenzte Raum verbot auf alle Fragen, welche die Kipperzeit anregt, einzugehen und das gesamte Aktenmaterial — es sind über 60 Aktenbände noch erhalten — zu verwerten.

